



Interessengemeinschaft **Karneval Nordhessen**

Geschäftsordnung

Stand 07.06.2015



#

1. Name, Sitz und Gründung

Die Gemeinschaft führt den Namen

„Interessengemeinschaft Karneval Nordhessen“

nachfolgend **IKN** genannt.

Sitz der Gemeinschaft ist der Wohnort des amtierenden Präsidenten. Die **IKN** wurde am 02. Mai 1976 in Lohfelden gegründet.

2. Zweck und Aufgaben

2.1. Zweck der Gründung war und ist, verschiedene Karnevalsvereine, -gesellschaften, -gemeinschaften und -clubs in Nordhessen zu einer Arbeits- und Interessengemeinschaft zusammenzuschließen.

Der Zusammenschluss dient:

2.2. der Pflege karnevalistischen Brauchtums nach regionalen Besonderheiten

2.3. der Kontaktpflege zwischen den beigetretenen Mitgliedsvereinen zum Erfahrungsaustausch sowie dem gegenseitigen Besuch von Veranstaltungen, soweit dies zeitlich möglich ist

2.4. dem kostenlosen Austausch von Büttenreden oder Büttenredner/innen oder anderen Programmteilen sowie dem Austausch oder der leihweisen Überlassung von Kostümen und Gerätschaften jeweils nach Absprache

2.5. der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder bei Ausfall von Programmpunkten in Notfällen, soweit dies möglich ist

2.6. Förderung der Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen, insbesondere im karnevalistischen Bereich (Tanzsport, Rednerförderung u.a.)

2.7. der engeren Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu rechtlichen und finanziellen Fragen sowie Öffentlichkeitsarbeit

Die Eigenständigkeit der IKN-Mitgliedsvereine bleibt durch die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft jedoch unberührt.

3. Mitgliedschaft

3.1. Ordentliche Mitglieder der **IKN** können alle in Nordhessen beheimateten Vereine, Gemeinschaften, Clubs und Gesellschaften werden, die karnevalistisches Brauchtum pflegen. Das Aufnahmebegehren ist schriftlich einzureichen

3.2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme ist unabhängig vom Eintrittsdatum der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Versammlung.



- 3.3. Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern als Ehrenmitglied beschließen. Diese sind beitragsfreie Mitglieder.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- 4.1. freiwilligen Austritt mit einer Austrittsfrist von zwei Kalendermonaten zum Ende des Geschäftsjahres (gem. Ziffer 13). Die Austrittsmitteilung bedarf der Schriftform
- 4.2. Auflösung des Mitgliedsvereins, wobei der Austritt sofort wirksam wird.
- 4.3. Ausschluss aus der **IKN**
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss aus der **IKN** ist dem betreffenden Mitglied unter Bekanntgabe der Ausschließungsgründe schriftlich mitzuteilen. Die Zustellung dieser Mitteilung ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Ausschlussgründe sind

- 4.3.1. gröbliche Verletzung der **IKN**-Interessen gemäß Ziffer 2.
- 4.3.2. **IKN**-schädigendes Verhalten
- 4.3.3. Zahlungsrückstände bei Mitgliedsbeträgen gem. Ziffer 3.2 und Sonderbeiträgen gem. Ziffer 10 nach durchgeführten Mahnungen.

5. Organe der IKN

- 5.1. die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- 5.2. das Präsidium
- 5.3. der Ehrenrat

6. Die Mitgliederversammlung

- 6.1. ist oberstes Organ der **IKN**
- 6.2. findet in der Regel monatlich statt. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern selbst beschlossen. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, die Bestandteil des Protokolls wird.
- 6.3. wird durch schriftliches Protokoll festgehalten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird in der folgenden Versammlung bekannt gegeben. Das Protokoll ist zu archivieren.
- 6.4. beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied (Ziffer 3.1) hat nur eine Stimme. Mit Stimmrecht kann eine vom Mitgliedsverein abgeordnete Vertretung (Vereinsmitglied) beauftragt werden.



- #
- 6.5. Neben ordentlichen Mitgliedsversammlungen sind außerordentliche Versammlungen auf Antrag zulässig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitgliedsvereine innerhalb von 6 Wochen nach Antragseingang unter Angabe von Gründen vom amtierenden Präsidenten mit Angaben zum Ort und Beginn einzuberufen.
- 6.6. Zum Abschluss des Geschäftsjahres (Ziffer 13) ist eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Versammlungsort, Zeitpunkt und Uhrzeit sind den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor dem Termin bekannt zu geben.
- 6.7. Der ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung obliegt:
- Die Entgegennahme der Berichte durch das Präsidium und der Kassenprüfer/innen.
 - Die Wahl des Präsidiums
 - Die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Die Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung
- Bei Änderung der Geschäftsordnung ist einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich
- 6.8. Bei Zweckänderung (Ziffer 2) oder für die Auflösung der **IKN** (Ziffer 12) ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliedsvereine erforderlich. Wird diese 3/4-Mehrheit in der ordentlichen Jahreshauptversammlung nicht erreicht, weil Mitgliedsvereine nicht anwesend sind, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen.

7. Das Präsidium

- 7.1. wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Falle eines Ausscheidens oder der Verhinderung eines Präsidiumsmitgliedes wird dieses durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten. Die Präsidiumsmitglieder führen die Amtsgeschäfte bis zu einer evtl. erforderlichen Nach- oder Neuwahl durch.
- 7.2. besteht aus:
- dem Präsidenten/der Präsidentin
 - dem Vizepräsident/Vizepräsidentin (2)
 - dem Schatzmeister/ Schatzmeisterin
 - dem Protokollführer/Protokollführerin
 - Sonderbeauftragte(n) nach Bedarf (siehe Anmerkung am Ende der GO)
- Änderung:**
Lt. Antrag und Beschlussfassung auf der außerordentlichen JHV am 07.06.2015 wurde das Präsidium um einen zweiten Vize-Präsident erweitert.
- 7.3. vertritt die **IKN** nach außen als geschäftsführendes Präsidium und führt die laufenden Amtsgeschäfte.



7.4. setzt sich aus Mitgliedern der Mitgliedsvereine zusammen. Sie sollen möglichst verschiedenen Vereinen angehören. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig. Fachaufgaben können jedoch im Einzelfall übernommen werden.

8. Der Ehrenrat

8.1. besteht aus

Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen

Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft im Ehrenrat ist eine Auszeichnung für besondere Verdienste um die karnevalistische Brauchtumpflege innerhalb der **IKN**. Mitglieder des amtierenden Präsidiums dürfen keine Mitglieder im Ehrenrat sein.

8.2. überwacht Zweck und Aufgaben der **IKN** (siehe Ziffer 2)

8.3. schlichtet ggf. Differenzen zwischen Mitgliedern der Gemeinschaft

8.4. ist beratend zuständig für Ereignisse die zum Schaden der **IKN** von Mitgliedern (Ziffer 3) oder Präsidiumsmitgliedern (Ziffer 7) herbeigeführt wurden oder Ziffer 4 betreffen.

9. Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse(n) und -buchprüfung erfolgt durch gewählte Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliedsvereine in der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie prüfen im laufenden Geschäftsjahr. Prüftermine sind mit dem geschäftsführenden Präsidium (Schatzmeister) abzusprechen. Sie geben in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht zur Kenntnis der Mitglieder.

10. Gemeinschaftsveranstaltungen

Die **IKN** führt im Geschäftsjahr als Gemeinschaftsveranstaltungen eine **Eröffnungssitzung** und ein **Freundschaftstanz** durch.

10.1. **Eröffnungssitzung**

Die Eröffnungssitzung ist eine öffentliche Karnevalsveranstaltung bei einem Mitgliedsverein der **IKN**. Diese Veranstaltung soll möglichst alle Mitgliedsvereine mit einem Auszug aus ihrem Programm präsentieren. Der Programmablauf und die Organisation sind zwischen dem amtierenden Präsidium und dem Veranstalter abzusprechen.

Veranstalter der Sitzung ist der gastgebende Verein.

Über die Vergabe entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung von karnevalistischen Jubiläumsjahren (11, 22, 33 Jahre usw.). Die Entschei-



derung über die Vergabe sollte nicht über die Dauer von 2 Jahren (Wahlperioden in den Vereinen) im Voraus erfolgen.

Zur Deckung der Kosten (z.B. Hallenmiete, Kapelle, Gema usw.) beteiligen sich die Mitglieder der IKN (Ziffer 3.1) unabhängig von der Teilnahme durch einen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die IKN-Kasse beteiligt sich anteilig an den Kosten für den IKN-Sessionsorden für die Eröffnungssitzung.

10.2. Freundschaftstanzen

Das Freundschaftstanzen wird zur Förderung und Weiterbildung der tanzenden Jugend einmal im Geschäftsjahr an einem Wochenende bei einem Mitgliedsverein durchgeführt. Veranstalter und Kostenträger ist der gastgebende Verein. Ort und Zeitpunkt beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Programmablauf ist zwischen Veranstalter und amtierenden Präsidium abzusprechen. Das Freundschaftstanzen hat keinen Turniercharakter. Eine Wertung findet nicht statt. Die Teilnehmer erhalten jedoch eine Teilnahmeurkunde oder ähnliches (z.B. Button, Plakette usw.)

11. Ehrungen und Auszeichnungen

11.1. Orden

Für verdiente Mitglieder eines Mitgliedsvereins kann im laufenden Geschäftsjahr jeweils ein **IKN-Verdienstorden** pro Verein beantragt werden. Über ausgegebene Orden wird ein Ordensverzeichnis geführt. Die Verleihung erfolgt durch ein Mitglied der Präsidiums (Ziffer 7.2), im Ausnahmefall durch ein Mitglied des Ehrenrates. Eine Verleihung wird nur vorgenommen, wenn eine ausreichende Begründung für die Verleihung eingereicht wird (s. auch Antragsformular)

Die Kosten für einen Orden sind im Jahres-Mitgliedsbeitrag enthalten. Sollten ausnahmsweise mehrere Orden beantragt werden, sind diese gesondert zu bezahlen. Über die Kosten für zusätzliche Orden beschließt das Präsidium

11.2. Vereinsgeburtstage und karnevalistische Jubiläen

Bei karnevalistischen Jubiläen (11, 22, 33 Jahre usw.) wird zum offiziellen Anlass (Kommers, Empfang o.ä.) oder bei einer Karnevalsveranstaltung in Absprache mit dem Verein ein Präsent durch ein Mitglied des Präsidiums (Ziffer 7.2) überreicht.

Bei Vereinsgeburtstagen (z.B. 25,50,75 usw.) wird kein Geschenk oder Präsent durch das Präsidium überreicht. Es wird jedoch gratuliert.



#

12. Auflösung der IKN

Die Auflösung der **IKN** kann nur nach den in Ziffer 6.8 angegebenen Kriterien erfolgen. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, ist der Ehrenrat vertretungsberechtigter Liquidator. Er trifft im Falle der Auflösung die erforderlichen Entscheidungen über vorhandenes Vermögen und Sachwerte zu Gunsten eines gemeinnützigen Zwecks.

13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April des laufenden Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

Beschlossen am 28.04.2002 in Kleinenglis

Änderungen: Ziffer 2.1 geändert durch Beschluss vom 17.04.05
7.2 erweitert durch Beschluss vom 17.04.05
10.3 gestrichen durch Beschluss vom 05.06.11
7.2 geändert durch Beschluss vom 07.06.2015